

Feststellung der Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwerts von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

## Öffentliche Bekanntmachung

Für den Landkreis Nürnberger Land wird festgestellt, dass der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen am 5. Dezember 2020 überschritten wurde.

Daher gilt gemäß § 25 der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für den Landkreis Nürnberger Land ab dem 6. Dezember 2020 zusätzlich zu den bisherigen allgemeinen Corona-Regelungen Folgendes:

1. Märkte zum Warenverkauf mit Ausnahme des Verkaufs von Lebensmitteln im Rahmen der regelmäßig stattfindender Wochenmärkte sind untersagt. Insoweit wird von § 12 Abs. 4 der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung abgewichen
2. An allen Schulen ist – am Folgetag nach der Bekanntmachung - ab der Jahrgangsstufe acht durch geeignete Maßnahmen wie insbesondere durch Wechselunterricht sicherzustellen, dass auch im Unterricht zwischen allen Schülern und Lehrkräften ein Mindestabstand von 1,5 m durchgehend eingehalten werden kann; ausgenommen sind die Abschlussklassen, sowie Schulen zur sonderpädagogischen Förderung.
3. Der Unterricht in Präsenzform ist in Musikschulen und Fahrschulen untersagt.
4. Der Konsum von Alkohol auf mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nürnberger Land vom 04.11.20 festgelegten zentralen Begegnungsflächen ist gantztägig untersagt. Insoweit wird von § 24 Abs. 3 der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung abgewichen.

Die Bekanntmachung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land und zusätzlich gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 05.12.2020 auf der Internetseite des Landkreises.

Lauf a.d. Pegnitz, 05.12.2020

BEZOLD

Leitender Regierungsdirektor